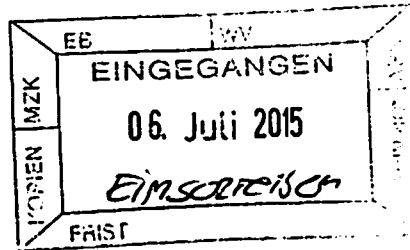




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38820 Halberstadt

Datum: 30.06.2015 - SP

Gesch.-Z.: 5901765 - 255

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

In dem Asylverfahren der

[REDACTED]

geb. am 13.01.2015 in [REDACTED] / Deutschland

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige des Niger, dem Volk der Djerma zugehörig und moslemischen Glaubens. Sie wurde am .01.2015 in . in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Sie ist das ledige unter 16 Jahre alte Kind der [REDACTED]

Der Asylantrag der Mutter und gesetzlichen Vertreterin der Antragstellerin wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 29.07.2005 abgelehnt. Eine gegen diese Entscheidung gerichtete Klage wurde durch Urteil vom 25.04.2007 des Verwaltungsgerichtes Magdeburg, Az.: 1 A 334/05 MD, abgewiesen. Derzeit ist sie jedoch im Besitz einer nach § 25 Abs. 1 AufenthG vom 19.04.2015 – 17.10.2017 befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Am 26.01.2015 wurde die Geburt der Antragstellerin beim Bundesamt angezeigt. Mit dem Zugang dieser Anzeige gilt gemäß § 14 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für die Antragstellerin ein Asylantrag als gestellt.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Mit Schreiben des Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 02.03.2015 wurde mitgeteilt, dass der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausdrücklich nicht aufrechterhalten bleiben soll. Beantragt wurde jedoch die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem.

§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Dieses Schreiben vom 02.03.2015 des Bevollmächtigten der Antragstellerin wurde als Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens gem. § 14 a Abs. 3 AsylVfG gewertet. Auch wurden asyl- oder flüchtlingsschutz rechtlich relevante Tatsachen nicht ansatzweise vorgetragen. Diese sind auch nicht anderweitig ersichtlich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht des Verzichts auf ein Asylverfahren ist gemäß § 32 AsylVfG festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich des Niger vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag des Bevollmächtigten der Antragstellerin droht ihr keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Niger führen jedoch zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin, einem Kleinkind, eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes hat das Gesundheitsministerium Nigers am 01.04.2015 Ausbrüche von bakterieller Meningitis und Masern gemeldet. Der Meningitisausbruch (überwiegend Meningokokken der Serogruppen W 135 und C) habe mit mehr als 900 registrierten Fällen seit Beginn des Jahres 2015 alle Regionen bis auf Diffa erfaßt. Betroffen seien vor allem Dosso (südöstlich von Niamey) und die Hauptstadt Niamey, wo bislang mehr als 400 Menschen erkrankt und mehr als 70 gestorben seien.

Zudem seien seit Anfang 2015 im Niger mehr als 3000 Fälle von Masern aufgetreten (davon mehr als 2000 in Zinder).

Unter Berücksichtigung der individuellen Bewertung der Rückkehrsituation der Antragstellerin, einem 6 Monate alten Kleinstkind, ist vor diesem Hintergrund ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

3.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Pohl



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).